

- die Betriebe, die vom zuständigen Preisbildungsorgan eine besondere Auflage erhalten (siehe Tz. 4.2.).

Betriebe, die dem

- Ministerium für Verkehrswesen
- Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
- Ministerium für Volksbildung und
- Ministerium für Gesundheitswesen

bzw. deren nachgeordneten Einrichtungen unterstehen, werden nicht in die Erfassung der Planinformationen einbezogen, sofern in Anwendung der vorstehenden Regelungen keine anderen Festlegungen getroffen sind bzw. getroffen werden.

Aus dem Bereich des Ministeriums für Kultur werden die Betriebe der Hochschule für industrielle Formgestaltung, Halle, Burg Giebichenstein:

- VEB Porzellanwerk Lettin
- VEB Haweba Halle/Saale
- VEB Puppenwerkstätten Bad Kosen
- VEB Glaswerk „Harzkristall“ Derenburg
- VEB Gold- und Silberschmiede Köthen
- VEB Kunstgewerbewerkstätten Olbernhau
- VEB Filmtheatertechnik Berlin

nicht erfaßt.

- 4.2. Grundsätzlich sind die Ausgangsinformationen bei den zentralgeleiteten volkseigenen Betrieben und Einrichtungen zu erfassen. Da diese Betriebe die Erzeugnispositionen gemäß Nomenklatur nicht in jedem Fall oder nur im geringen Umfang produzieren, sind die Betriebe gemäß Anlage 1 Spalte 4 in die Erhebung einzubeziehen.

Sind die entsprechend dem Beschluß des Ministerrates vom 16. März 1967 über das System der Ausarbeitung, Bestätigung und Kontrolle der Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise (GBI. II S. 153) für die Einzelpreisbildung zuständigen Organe der Auffassung, daß durch die Erfassung in den mit dieser Arbeitsanleitung festgelegten Betrieben keine aussagefähigen Unterlagen vorliegen, haben sie nach Zustimmung des Amtes für Preise andere Betriebe (auch anderer Eigentumsformen) in die Erfassung einzubeziehen.

Sie haben diesen Betrieben bis zum 15. November 1963 die Arbeitsanleitung einschließlich der Formblätter und die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die sie berichtspflichtig werden, zu übergeben. Sofern es sich dabei um örtliche volkseigene Betriebe handelt, sind die zuständigen Wirtschaftsräte der Bezirke zu informieren.

3. Formblätter für die Erfassung der Planinformationen

- 5.1. Für die Erfassung der Planinformationen werden verschiedene Formblätter verwendet:

Formblatt PVM 1 — a) für die Erfassung der Planinformationen in den im Punkt 4.1. genannten Betrieben

- b) für die nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Planinformationen in den WB und Kombinat mit VVB-Charakter (im weiteren WB genannt), den Bezirkswirtschaftsräten, Bezirksbauämtern und den Außenstellen des Amtes für Preise
- e) für die nach Verantwortungsbereichen zusammengefaßten Planinformationen in den WB.

Formblatt PVM 1 — a) für die Erfassung von Kontrolldaten der nach Erzeugnispositionen und Verantwortungsbereichen zusammengefaßten Planinformationen in den WB

- b) für die Erfassung von Kontrolldaten der nach Erzeugnispositionen zusammengefaßten Planinformationen in den Bezirkswirtschaftsräten, Bezirksbauämtern und den Außenstellen des Amtes für Preise
- c) für die Erfassung von Kontrolldaten in den Betrieben, die auf Weisung ihrer zuständigen VVB die Übertragung der Daten auf Lochkarten übernehmen (vgl. Tz. 6.7.2.).

Formblatt PVM 2 — Zur Abstimmung der Selbstkosten, der Preissummen und des Fondsvorschusses der Erzeugnispositionen je Betrieb und VVB mit den komplexen Planinformationen nach Verantwortungsbereichen gemäß der unter Punkt 2.2. genannten Regelung.

- 5.2. Fluß der Formblätter (vgl. Anlage 3 Teil I und II). Der in der Anlage genannte Abgabetermin für die Betriebe (15. Januar 1969) muß richtig heißen 24. Januar 1969.

- 5.2.1. Die Formblätter PVM 1 und PVM 2 werden für den Bedarf der VVB und der von ihnen geleiteten und verwalteten Betriebe beim

Vordruck-Leitverlag
1125 Berlin
Berliner Str. 69

bestellt.

Die Betriebe lt. Anlage 1 Spalte 4 erhalten die Formblätter PVM 1 einschließlich der Nomenklatur der Erzeugnispositionen sowie der Arbeitsanleitung vom Zentralversand Erfurt zugeestellt.